



RAHMENVEREINBARUNG
samt
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB)
Stand: März 2009

abgeschlossen zwischen

.....
(Mandant) einerseits

und

DEUTSCHMANN | FEICHTINGER-BURGSTALLER | RECHTSANWÄLTE, Stelzhamerstraße 12/3,
4020 Linz beziehungsweise deren Rechtsanwälte Mag. Wilhelm Deutschmann, Mag. Veronika Feichtinger-
Burgstaller, Mag. Florian Traxlmayr und Mag. Walter Scheinecker

(DF-RA) andererseits

wie folgt:

Einleitung

Diese Rahmenvereinbarung wurde in Anlehnung an die von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer herausgegebenen und empfohlenen AAB erstellt. Es ist erklärtes Ziel von DF-RA, Leistungen zur vollen Zufriedenheit des Mandanten zu erbringen und eine langfristige gedeihliche Zusammenarbeit anzustreben. Sollten Fragen, Probleme oder sonst irgendwelche Anliegen während der Zusammenarbeit auftauchen, wird ersucht, sich unmittelbar an die Rechtsanwälte zu wenden. Schriftliche Vereinbarungen vermögen niemals persönliche Aussprachen zu ersetzen.

I.

Anwendungsbereich

- 1.1. Die AAB gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge des zwischen dem Mandanten und DF-RA bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.
- 1.2. Allfällige gegenteilige (Auftrags)Bedingungen des Mandanten werden nicht akzeptiert.
- 1.3. Die AAB gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

II.

Auftrag und Vollmacht

- 2.1. DF-RA wird durch einen Ihrer Rechtsanwälte vertreten. Sie ist berechtigt den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen auch durch einen bei ihr beschäftigten Rechtsanwaltsanwärter durchführen zu lassen, ohne dass dieser in ein eigenes Vertragsverhältnis zum Mandanten tritt. DF-RA ist berechtigt, in begründeten Fällen den Auftrag oder einzelne Teilleistungen an einen anderen Rechtsanwalt weiterzugeben (Substitution).
- 2.2. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist DF-RA nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.3. Der Mandant hat gegenüber DF-RA auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen.

III. Grundsätze der Vertretung, Verschwiegenheitsverpflichtung

- 3.1. DF-RA ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, ihrem Gewissen oder dem Gesetz nicht widersprechen.
- 3.2. Bei Gefahr im Verzug ist DF-RA berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlungen zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten scheint.
- 3.3. DF-RA unterliegt der Verschwiegenheitsverpflichtung. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen von DF-RA (insbesondere Ansprüche auf Honorar von DF-RA) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen DF-RA (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen DF-RA) erforderlich ist, ist DF-RA von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden.
- 3.4. Telefonische und mündliche Mitteilung und Informationen (insbesondere von Mitarbeitern von DF-RA) haben keinerlei verbindlichen Charakter und bedürfen diese zur Rechtsverbindlichkeit jeweils einer schriftlichen Bestätigung eines Anwalts von DF-RA.

IV. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, DF-RA sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. DF-RA ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, DF-RA alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekannt werden derselben mitzuteilen.

V. Honorar, Kostenersatz, Barauslagen

- 5.1. Der Honorarabrechnung liegen die jeweils gültigen Allgemeinen Honorar-Kriterien, beschlossen vom österreichischen Rechtsanwaltskammertag, sowie das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) zugrunde. DF-RA ist aber auch berechtigt, anstelle der Honorarabrechnung nach den Allgemeinen Honorar-Kriterien für die aufgewendete Zeit einen Stundensatz von jedenfalls EUR 250,00 in Rechnung zu stellen. Ab einem Streitwert von EUR 35.000,00 ist DF-RA berechtigt, einen Stundensatz von EUR 300,00, ab einem Streitwert von EUR 100.000,00 EUR 350,00, zu verrechnen. Im Falle von Leistungserbringungen ganz oder teilweise in einer anderen als der deutschen Sprache, erhöht sich der jeweilige Stundensatz um EUR 50,00. Vereinbart wird, dass die geringste zur Verrechnung gebrachte Zeiteinheit 10 Minuten ist, wobei angefangene 10 Minuten als volle 10 Minuten gelten.
- 5.2. Für die Erbringung der gesamten Sekretariatsleistungen werden zu den obigen Netto-Stundensätzen jeweils 10 % als Selbstkosten verrechnet.
- 5.3. Sämtliche in den AAB angeführten Beträge verstehen sich jeweils netto zzgl. Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß.
- 5.4. Die vereinbarten Stundensätze sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 1996. Ausgangsbasis ist die dem Abschlussmonat dieser AAB folgende Indexzahl. DF-RA ist berechtigt, etwaige Indexsteigerungen in unregelmäßigen Abständen nachzuverrechnen und bedeutet ein vorläufiges Nichtverrechnen keinen Verzicht hierauf.

- 5.5. Bei Leistungen, die aus gerechtfertigten Gründen (etwa bei kurzfristiger Beauftragung und Terminvorgabe durch den Mandanten) zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erbracht werden, ist DF-RA berechtigt, 100 % Zuschläge zu obigen Stundensätzen zu verrechnen.
- 5.6. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von DF-RA vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars bzw. der voraussichtlich anfallenden Stunden unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag im Sinne des § 5 Abs 2 KSchG zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 5.7. DF-RA ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse (insbesondere auch bei Übernahme des Mandats) zu verlangen.
- 5.8. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei DF-RA) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 5.9. Sämtliche gerichtliche oder behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen von DF-RA – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 5.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von DF-RA.
- 5.11. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch DF-RA lässt den Honoraranspruch von DF-RA gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis von DF-RA anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. DF-RA ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Honorar samt Barauslagen vom Mandanten begehren. Leistungen im Zusammenhang mit der Einholung der Rechtsschutzversicherung gelten als entlohnbar. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches von DF-RA an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. DF-RA ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.
- 5.12. Für die Empfangnahme und Verwahrung von Geldern, Sparbüchern, Wertpapieren, Wertsachen einschließlich Verbuchung, Verrechnung und Ausfolgung bzw. Rückstellung oder Behördenerlag sowie für die Abwicklung von Treuhandschaften durch DF-RA – ausgenommen die Gebarung mit Wechseln, Schuldurkunden, Zeugen-, Sachverständigen- sowie Zustellungsgebühren und dergleichen mehr – wird anstatt der zeitbezogenen Abrechnung eine Verwahrgebühr gemäß § 24 Notariatstarifgesetz vereinbart.

VI. Haftung von DF-RA

- 6.1. **Die Haftung von DF-RA beziehungsweise deren Anwälte für fehlerhafte Beratung und Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt. Wird der konkrete Schadensfall – aus welchen Gründen auch immer - nicht von der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung gedeckt, ist die Haftung von DF-RA beziehungsweise deren Anwälte auf höchstens EUR 400.000,00 beschränkt. Der Ersatz darüber hinausgehender Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leichter Fahrlässigkeit.**
- 6.2. Der genannte Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

- 6.3. Die Haftung von DF-RA ist für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung ausgeschlossen, gegenüber Unternehmern auch für den Fall schlichter grober Fahrlässigkeit.
- 6.4. DF-RA haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragten Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden. Diese Dritten sind sohin keine Erfüllungsgehilfen von DF-RA.
- 6.5. DF-RA haftet nur gegenüber ihren Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen von DF-RA in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 6.6. DF-RA haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sich DF-RA erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

VII. Verjährung, Präklusion

- 7.1. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes gegenüber DF-RA, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründeten Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadensstiftenden (anspruchsbegründeten) Verhalten (Verstoß).

VIII. Beendigung des Mandats

- 8.1. DF-RA und der Mandant sind berechtigt, das Auftragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen schriftlich aufzukündigen. Der Honoraranspruch von DF-RA bleibt davon unberührt.
- 8.2. Im Falle der Mandatsauflösung hat DF-RA für die Dauer von maximal 14 Tagen ab Zugang der Aufkündigung den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von DF-RA nicht wünscht.

IX. Herausgabepflicht, Aufbewahrung

- 9.1. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 9.2. Akten werden für die Dauer von 5 Jahren ab Beendigung des jeweiligen Mandats aufbewahrt und erklärt der Mandant seine Zustimmung zur Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht.

X. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 10.1. Die Rahmenvereinbarung samt AAB und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.
- 10.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz vereinbart.

XI.
Schlussbestimmungen

- 11.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes ist.
- 11.2. DF-RA ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Über die entsprechenden Risiken wurde der Mandant aufgeklärt.
- 11.3. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AAB oder des durch die AAB geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommenden Regelung zu ersetzen.

Linz, am

.....
.....

.....
DEUTSCHMANN | FEICHTINGER-BURGSTALLER |
RECHTSANWÄLTE

Besondere Bestimmungen:

- 1. Der Mandant erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass Forderungen der DF-RA aus Honorar und Barauslagen ihm gegenüber, von dieser an Dritte uneingeschränkt zediert werden können.
- 2. Der Mandant erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass das Vertretungsverhältnis im Sinne des § 45 RL-BA 1977 idgF für Werbezwecke gegenüber Dritten offengelegt werden darf.

Linz, am

.....
.....

.....
DEUTSCHMANN | FEICHTINGER-BURGSTALLER |
RECHTSANWÄLTE